

WAHLORDNUNG

der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland

Gemäß § 18 Abs. 20 und § 19 Abs. 16 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, beschlossen am 27.10.2012 beschließt die Bundesversammlung folgende Wahlordnung für die Bundesversammlung, die zugleich auch für den Bundeshauptausschuss gültig ist.

§ 1 Wahlkommission

- (1) Der Bundeshauptausschuss wählt die Wahlkommission im Jahr vor der Bundesversammlung gemäß § 19 Abs. 15 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. Die Wahlkommission bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (3) Für die Kandidaturen der Ämter des Bundespräses sowie der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters prüft die Wahlkommission die Frage der Freistellung vorgeschlagener Personen durch die zuständigen Instanzen bzw. die vorherige Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt in einem Organ oder Gremium des Kolpingwerkes Deutschland (§ 17 Abs. 1 und 2 Satzung des Kolpingwerkes Deutschland) aus der Wahlkommission ausscheiden.

§ 2 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Stimmzetteln sind in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 dieser Wahlordnung beschrieben.
- (2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

- (4) Erhalten mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 3 Wahlausschreibung / Fristen

- (1) Für Wahlen erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Sitzung der Bundesversammlung / des Bundeshauptausschusses gemäß den entsprechenden Fristen in § 19 Abs. 12 / § 20 Abs. 7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Sitzung der Bundesversammlung, einen Monat vor Beginn der Sitzung des Bundeshauptausschusses bei der Wahlkommission vorliegen.
- (3) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission für die Bundesversammlung spätestens vier Wochen, für den Bundeshauptausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung der Bundesversammlung / des Bundeshauptausschusses.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind der Bundesvorstand, die Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz und die Bundesleitung der Kolpingjugend.
- (2) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Bundesvorstand bis zur Eröffnung der Bundesversammlung bzw. der Sitzung des Bundeshauptausschusses weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Bundesvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.
- (4) Alle Vorgeschlagenen für die Ämter der zehn weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes haben schriftlich anzugeben, in welchen der Aufgabenschwerpunkte –

orientiert am Leitbild bzw. der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland – sie besondere Verantwortung übernehmen wollen.

§ 5 Kandidatinnen-/Kandidatenvorstellung

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich schriftlich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese schriftliche Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidatinnen und Kandidaten für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen (Personalbefragung).
- (4) Verlangt eine/ein Delegierte/r eine Personaldebatte zu einer/m Kandidaten/in, so ist diese – unter Ausschluss der beratenden Mitglieder, der/des Kandidaten/in, der Gäste sowie der Öffentlichkeit – durchzuführen.

§ 6 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 18 Abs. 9 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland aufgeführt sind.
- (2) § 7 der Wahlordnung regelt alle Fälle, bei denen bei der Wahl insgesamt oder bei einem einzelnen Wahlgang höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind wie Ämter zu besetzen sind.
- (3) Wenn mehr Personen kandidieren als Ämter zu vergeben sind, so ist zu unterscheiden:
 - a) § 8 der Wahlordnung regelt die Wahlen für Einzelämter. Dies sind die Wahlen des/der Bundesvorsitzenden, des Bundespräses sowie der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters.
 - b) § 9 der Wahlordnung regelt die Wahlen für gleichartige Ämter. Dies sind die Wahlen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der zehn weiteren Mit-

glieder des Bundesvorstandes, der Mitglieder des Finanzausschusses und der weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 7 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidatinnen und Kandidaten wie Ämter zu besetzen sind

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt (Muster in Anlage 1a und 1b). Bei jeder Person kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten / jede einzelne Kandidatin geprüft. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten / eine Kandidatin ist gültig, wenn genau eine der Alternativen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt ist.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wenn jemand nicht gewählt wurde, findet kein weiterer Wahlgang statt; das Amt bleibt unbesetzt.

§ 8 Wahlen für Einzelämter

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt (Muster in Anlage 2). Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn genau ein Kandidat oder eine Kandidatin angekreuzt ist oder wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten abgelehnt werden.
- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat, findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im ersten Wahlgang statt. Sollte zum zweiten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, so wird der Wahlgang gemäß § 7 durchgeführt.

§ 9 Wahlen für gleichartige Ämter

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt (Muster in Anlage 3). Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind, und wenn mindestens halb so viele Stimmen vergeben wurden, wie Ämter zu besetzen sind.

- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, der gemäß § 7 durchgeführt wird. Hierfür dürfen – in der Reihenfolge der Stimmzahl des ersten Wahlgangs – noch so viele Personen antreten wie Ämter zu besetzen sind.

Beschlossen durch die Bundesversammlung am 21. – 23. Oktober 2016 in Köln. Damit tritt diese Wahlordnung, die auch für den Bundeshauptausschuss verbindliche ist, in Kraft.

Anlage 1a

Wahl der / des Bundesvorsitzenden des Kolpingwerkes Deutschland (hier: 1 Kandidatin / Kandidat)

	Ja	Nein	Enthaltung
Name / Vorname	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es muss genau ein Kreuz gemacht werden, ansonsten ist dieser Wahlzettel ungültig.

Anlage 1b

Wahl der 10 weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes (hier: 9 Kandidatinnen / Kandidaten)

	Ja	Nein	Enthaltung
Name / Vorname 01	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 03	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 05	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 07	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 08	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 09	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei jeder Kandidatin/jedem Kandidaten muss genau ein Kreuz gemacht werden, ansonsten ist die Stimmabgabe für diese Kandidatin/diesen Kandidaten ungültig.

Anlage 2

Wahl der / des Bundesvorsitzenden des Kolpingwerkes Deutschland (hier: 3 Kandidaten / Kandidatinnen)

Name / Vorname 01
Name / Vorname 02
Name / Vorname 03

Ablehnung aller Wahlvorschläge

Es muss genau ein Kreuz gemacht werden, ansonsten ist dieser Wahlzettel ungültig.

Anlage 3

Wahl der 10 weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes (hier: 12 Kandidatinnen / Kandidaten)

Name / Vorname 01
Name / Vorname 02
Name / Vorname 03
Name / Vorname 04
Name / Vorname 05
Name / Vorname 06
Name / Vorname 07
Name / Vorname 08
Name / Vorname 09
Name / Vorname 10
Name / Vorname 11
Name / Vorname 12

Bei weniger als 5 oder mehr als 10 Kreuzen ist der Wahlzettel ungültig.